

Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 10
1070 Wien

Wien, 16. Juni 2010
GZ 301.029/002-S4-2/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzsicherheiten-Gesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 5. Mai 2010, GZ BMJ-B5.004A/0002-I 2/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzsicherheiten-Gesetz geändert wird. Er nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Zu Kreditforderungen als Finanzsicherheiten (§ 5 Abs. 2 Finanzsicherheiten-Gesetz)

Das mit dem Entwurf zu ändernde Bundesgesetz über Sicherheiten auf den Finanzmärkten, BGBl. I Nr. 117/2003, regelt die Bereitstellung und die Verwertung von Finanzinstrumenten und Barguthaben als Sicherheiten und sieht hierfür eine besondere, auf die Praktiken und die Bedürfnisse der Finanzmarktteilnehmer zugeschnittene Vorgangsweise vor. Zu den Finanzmarktteilnehmern zählen neben Finanzinstitutionen auch ausdrücklich Körperschaften öffentlichen Rechts und die für die Verwaltung der Schulden der öffentlichen Hand zuständigen Rechtsträger wie beispielsweise die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA).

Der vorliegende Entwurf erweitert den Begriff der Finanzsicherheiten um Kreditforderungen, d.h. Geldforderungen aus einer Vereinbarung, aufgrund derer ein Kreditinstitut einen Kredit gewährt. Nach der Neufassung des § 5 Abs. 2 Finanzsicherheiten-Gesetz soll sich der Sicherungsnehmer Kreditforderungen ebenso wie Finanzinstrumente und Barguthaben aneignen, d.h. über die Kreditforderungen wie ein Eigentümer verfügen

können. Voraussetzung ist, dass die Sicherungsvereinbarung eine Bewertung der Kreditforderungen zulässt.

Den Erläuterungen zufolge vergrößert sich dadurch für institutionelle Finanzmarktteilnehmer der Pool verfügbarer Finanzsicherheiten. Aus Kreditforderungen soll damit ein höherer wirtschaftlicher Nutzen gezogen werden können.

Nach Ansicht des Rechnungshofes ist es im Hinblick auf die Finanzmarktkrise und die innovative Produktgestaltung insbesondere am derivativen Sektor auch in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass neue Finanzkonstruktionen entstehen werden, deren Bewertung und das enthaltene Risiko nur mehr von ausgewiesenen Spezialisten zuverlässig beurteilt werden können.

Zur Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofes

Unter dem Aspekt der Einführung eines neuen Sicherungsinstrumentes auf den Finanzmärkten weist der Rechnungshof auf die von ihm vorgenommene Überprüfung der Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften hin, wobei er die wesentlichen Aussagen unter dem Thema „Gebietskörperschaften regeln ihr Finanzmanagement neu“ (Reihe Bund 2009/14, S. 28) zusammenfasste. Der Rechnungshof bekräftigt seine Empfehlungen, dass

- geeignete Maßnahmen und Instrumente zur Bewertung, Begrenzung und Steuerung von Finanzierungsrisiken ergriffen bzw. installiert werden sollten (Reihe Bund 2009/14, S. 30, TZ 13),
- bei Finanzgeschäften mit speziellen, schwer bewertbaren Strukturen aufgrund der Probleme mit der Bewertung des Risikos mit besonderer Vorsicht und verringertem Volumen vorgegangen bzw. der Abschluss generell untersagt werden sollte (Reihe Bund 2009/14, S. 30, TZ 15).

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die in den Empfehlungen enthaltenen Aussagen insbesondere zur Risikobewertung und -begrenzung nicht beachtet wurden. Für den Fall der Verfügung des Sicherungsnehmers über die neue finanzielle Sicherungsform vermisst der Rechnungshof daher geeignete Instrumente für die Bewertung der Kreditforderungen samt den darin enthaltenen Risiken.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Aus der Sicht des Rechnungshofes ist die Darstellung der finanziellen Auswirkungen grundsätzlich plausibel.

Es fehlt aber die in Z 1.4.4 der Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999, ausdrücklich vorgesehene, speziell zu gliedernde Dokumentation der herangezogenen Grundlagen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht zur Gänze den Anforderungen des § 14 BHG und den hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: